



Gemeinde
Teutschenthal

JAHRGANG 2020 | Ausgabe 06/2020 | vom 25.03.2020



Ihre Bücherei informiert!

Liebe Benutzer!!!

Leider muss auch die Bücherei Ihren Publikumsverkehr aufgrund kommunaler Anordnung wegen der Corona -Pandemie voraussichtlich bis 13.04.2020 schließen.

Die Leihfristen der entliehenen Medien werden automatisch angepasst, so dass aufgrund der Schließzeit keine Versäumnisgebühren anfallen. (ausgeschlossen sind davon laufende Mahnverfahren)

Wir können dennoch sehr viel für Sie tun. Nutzen Sie unsere 70.000 digitalen Medien, über www.biblio24.de können sie sich Medien herunterladen.



Telefonische Auskunft Di., Do. und Fr. von 10.00 – 16.00 Uhr oder schicken Sie uns eine E-Mail unter buecherei.t-thal@gmx.de – wir finden eine Lösung.

Wichtige Vorbestellungen zu Aus- und Weiterbildung, Medien zur Hausaufgabenhilfe, Facharbeiten usw. können Sie über unsere Homepage www.buechereiteutschenthal.de beantragen.

Diese werden Ihnen per Post zugesandt.



Ihr Bücherei-Team

INHALTSVERZEICHNIS amtliche Mitteilungen

Hier spricht der Bürgermeister	3
Wichtige Adressen und Telefonverbindungen	4

Gemeinde Teutschenthal

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Veranstaltungen sowie zur Einschränkung der Nutzung öffentlicher Gebäude anlässlich der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2).....	5-6
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des vorzeitigen B-Planes Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der OS Teutschenthal.....	6-7
Bekanntmachung der Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 24 „Weiterentwicklung Gewerbepark II“ in der OS Teutschenthal.....	8
Bekanntmachung Verfahren nach § 2ff BauGB zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondimarkt an der Zuckerfabrik“, der OS Teutschenthal.....	8-10
Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates aus der Sitzung vom 10.03.2020.....	10

Ortschaft Angersdorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Angersdorf.....	10
--	----

Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020.....	10-13
--	-------

Unterhaltungsverband „Untere Saale“

Gewässerschau in der Gemeinde Teutschenthal.....	13
--	----

WAZV Saalkreis

Information zum Corona-Virus.....	13
-----------------------------------	----

Nichtamtlicher Teil ab Seite 13

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Ansprechpartner: Frau Pohle,
e-mail: martina.pohle@gemeinde-teutschenthal.de
Gesamtauflage: 6760, kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Teutschenthal

Druck: Schäfer Druck & Verlag GmbH, Köchstedter Weg 3, 06179 Teutschenthal/OT Langenbogen, Tel.: (034601) 2 55 19, Fax: 2 55 20, e-mail: schaeferdruck@web.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 05 vom 01.04.2017

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal, Tilo Eigendorf

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Geschäftsführer der Schäfer Druck & Verlag GmbH, Jörg R. Schäfer

Anzeigenannahme:

- in der Gemeinde Teutschenthal, Frau Pohle
- oder bei der Schäfer Druck & Verlag GmbH
- Gewerbliche Anzeigen werden direkt bei Frau Schäfer, Schäfer Druck & Verlag GmbH, entgegengenommen.

Verteilung:

Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Straße 65, 06112 Halle, Tel. (03 45) 1 30 10 66

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Nächster voraussichtlicher Erscheinungstermin des Würde/Salza Spiegels:

am 08.04.2020

Redaktionsschluss ist der 30.03.2020

Hier spricht der Bürgermeister

Teutschenthal trifft Maßnahmen gegen das Corona Virus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Teutschenthal,

ganz Deutschland ist ausschließlich mit einem Thema befasst. Dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der sich daraus ergebenden Atemwegserkrankung COVID-19.

Ungeachtet dessen, dass vereinzelt noch immer der Vorwurf der allgemeinen Panikmache laut wird, dürfte es zwischenzeitlich bei jedem Einzelnen angekommen sein, dass die deutschlandweit angeordneten Maßnahmen gegen das Virus dessen Ausbreitung nicht mehr verhindern sondern nur noch verlangsamen können. Es steht fest, dass Deutschland eine Pandemie hat.

Sofern die Fachleute recht behalten, werden sich in Deutschland ca. 2/3 der Menschen mit dem Virus infizieren. Für 80 Prozent dieser Menschen wird die Infektion harmlos verlaufen. Weitere 20 Prozent werden sich in ärztliche Behandlung begeben müssen und für 6 Prozent derer, welche sich mit dem Virus infiziert haben, wird eine intensivmedizinische Behandlung notwendig werden.

Diese 6 Prozent würden über 1 Millionen Menschen in Deutschland ausmachen. Eine Zahl, die sofern sie innerhalb kurzer Zeit anfällt, medizinisch nicht behandelbar ist.

Die Verlangsamung der Ausbreitung des für die meisten Menschen harmlos wirkenden Virus ist in diesen Tagen oberstes Gebot unserer Gesellschaft. Daher sollte spätestens heute jedem bewusst sein, dass die hinlänglich bekannten Hygienemaßnahmen für die Eindämmung der Verbreitung unabdingbar sind.

Unser aller Aufmerksamkeit sollte vor allem den Mitmenschen gelten, welche aus Sicht der Fachleute in die sogenannte Risikogruppe

fallen. Hierunter zählen bekanntlich Menschen mit Vorerkrankungen sowie vor allem ältere Menschen.

Ich bitte Sie daher um Verständnis dafür, dass auch in unserer Gemeinde entsprechende Vorkehrungen getroffen werden mussten, welche das Zusammenleben unser aller erheblich einschränken. Ein jeder von uns sollte daher neben den bekannten Hygienemaßnahmen bis auf weiteres lieb gewonnene Gewohnheiten in der Familie, im Beruf und in der Freizeit mit dem Maß der absoluten Notwendigkeit betrachten.

Stellen wir uns dieser Herausforderung. Versuchen wir gemeinsam zu vermeiden, dass es nicht zu einer weiteren Verbreitung und dadurch zu großflächigen Quarantänemaßnahmen kommt. Im Interesse unserer Einwohnerschaft und eines jeden selbst bitte ich Sie daher um strengste Beachtung der vom Land Sachsen-Anhalt erlassenen Verordnung vom 17.03.2020 sowie der von der Gemeinde und auch vom Landkreis erlassenen Allgemeinverfügungen.

Die Verordnung des Landes als auch die Allgemeinverfügung der Gemeinde Teutschenthal finden Sie in diesem Amtsblatt.

Die vom Landkreis Saalekreis getroffene Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 können Sie auf der Internetseite des Landkreises Saalekreis nachlesen.

Handeln Sie in diesen Tagen besonnen und bleiben Sie gesund und bedenken Sie bitte, dass sich mit reichlich Toilettenpapier das Virus nicht wegwischen lässt.

Herzlichst

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch: geschlossen
 Dienstag: 09:00 - 12:00 / 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 / 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Zentrale Vorwahl (034601)365

Fax 24 666
 Kasse 36 - 611
 Kassenleiterin 36 - 612
 Steuern 36 - 613
 Liegenschaften 36 - 621
 Meldebehörde 36 - 647 oder 36 - 633
 Standesamt 36 - 648
 Friedhofsverwaltung 36 - 628
 Kindereinrichtungen, Schulen 36 - 651 oder 36 - 661
 Gewerbeamt 36 - 643
 Ordnungswesen 36 - 646 oder 36 - 644
 Brand- und Katastrophenschutz 36 - 644
 Wohnungswesen 36 - 632
 Straßenausbaubeitragswesen 36 - 634
 Hochbau 36 - 622
 Tiefbau 36 - 635
 Bauleitplanung 36 - 634

kontakt@gemeinde-teutschenthal.de
Beschwerdestelle@gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindungen Gemeinde Teutschenthal

Saalesparkasse: IBAN:DE04 80053762 0378001403
 BIC: NOLADE21HAL

Ansprechpartner der Gemeinde Teutschenthal und den Ortschaften/ Sprechzeiten / Telefon Gemeinde Teutschenthal

Bürgermeister: Tilo Eigendorf
 Am Busch 19
 06179 Teutschenthal
 Büro Bürgermeister: Martina Pohle
 Telefon: 03 46 01 - 36600
Ortschaft Angersdorf
 Ortsbürgermeister: Manfred Wagenschein
 Ortschaftsbüro: Lauchstädter Straße 47
 06179 Teutschenthal/OT Angersdorf
 Sprechzeit: jeden letzten Dienstag im Monat
 18:00 - 20:00 Uhr
 Telefon: 0345 - 6 13 20 80

Ortschaft Dornstedt

Ortsbürgermeister: Jens Heinemann
 Ortschaftsbüro: An der Schule 2
 06179 Teutschenthal/OT Dornstedt
 Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag im Monat von
 16:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 - 6 03 41
 Termine außerhalb der Sprechzeit sind nach Vereinbarung
 möglich, Telefon: 0172-34 381 39

Ortschaft Holleben

Ortsbürgermeister: Andreas Kochalski
 Ortschaftsbüro: Ernst-Thälmann-Straße 57
 06179 Teutschenthal/OT Holleben
 Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat
 17:00 - 19:00 Uhr
 Telefon: 03 45 - 6 13 02 38

Ortschaft Langenbogen

Ortsbürgermeister: Siegfried John
 Ortschaftsbüro: Paul-Schmidt-Straße 11
 06179 Teutschenthal/
 OT Langenbogen
 Sprechzeit: Donnerstag(14tägig)nur in geraden
 Wochen, 15:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 01 - 2 24 64

Ortschaft Steuden

Ortsbürgermeister: Frank Witte
 Neue Straße 16
 06179 Teutschenthal/OT Steuden
 Sprechzeit: dienstags (14tägig)
 14:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 -6 02 21
 Mail: ortschaft-steuden@web.de

Ortschaft Teutschenthal

Ortsbürgermeisterin: Annegret Helbig
 Ortschaftsbüro: Am Busch 19 (**Zimmer 008**)
 06179 Teutschenthal
 Sprechzeit: dienstags 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 034601 - 36636

Ortschaft Zscherben

Ortsbürgermeister: Christoph Michalski
 Sprechzeit: jeden letzten Freitag im Monat
 16:00- 18:00 Uhr
 Gerätehaus der FF Zscherben
 Angersdorfer Straße 9
 06179 Teutschenthal/ OT Zscherben
 Mobil: 0176-70 723 809
 Email:/Mail: michalski-christoph@gmx.de

Grünschnittsäcke sind in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, zu den Sprechzeiten und für 80 Cent erhältlich!

Schiedsstelle der Gemeinde Teutschenthal

Ernst-Thälmann-Straße 57, 06179 Teutschenthal/
 OT Holleben
 Sitzungen: jeden ersten Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00
 Email: **schiedsstelle.teutschenthal@t-online.de**
 Telefon: 0345/613 87 36 (zu den Sprechzeiten)

Polizeirevier Saalekreis

Hallesche Straße 96/98, 06217 Merseburg
 Telefon: 03461 - 446 - 0 Fax: 03461 - 446 - 210

Außenstelle der Polizei Teutschenthal

Am Stadion 2, 06179 Teutschenthal
 Telefon: 034601 - 39 70 919 - Herr Hedler
 034601 - 39 70 915 - Herr Bedemann
 Fax: 034601 - 39 70 910

Sprechstunden der Regionalbereichsbeamten jeden Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr und nach telefonischer Anmeldung unter folgenden Rufnummern:

PHK Andreas Hedler 0160 - 2 61 97 63
 PHK Hardy Bedemann 0160 - 2 61 98 81

Abwasserentsorgung**Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis**

(für die Gemeinden Teutschenthal mit allen Ortschaften)
 Sennewitzer Str. 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg
 Telefon: 03 46 06/360-0 Fax: 03 46 06/360-299
 e-Mail: info@wazv-saalkreis.de
 Internet: www.wazv-saalkreis.de

Sprechzeiten:
 dienstags 09.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr
 donnerstags 09.00-12.00 / 13.00-15.00 Uhr
 bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Störungsmeldung Abwasser: 01511/412 27 95
 Störungsmeldung Trinkwasser: 0800/66 47 00 3

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Feuerwehr / Rettungsdienst	112	(kostenfrei)
Polizei	110	(kostenfrei)
Rettungsleitstelle	0345	- 8 07 01 00
Feuerwehrleitstelle	0345	- 2 21 50 00
Wochenendbereitschaft (Ärzte, Zahnärzte usw.)	0345	- 68 10 00
Mitnetz GAS (kostenfrei)	0800 2 200922	envia
Mitteldeutsche Energie AG (kostenfrei)	0800 2 305070	MIDE-
WA Eisleben (nur für Dornstedt)	03475	- 6 76 90

AMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Dieses Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.3.2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Aktuell breitet sich das Virus zunehmend auch im Saalekreis aus. Der Landkreis Saalekreis hat mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 verfügt, dass alle Veranstaltungen im Landkreisgebiet mit mehr als 1.000 zu erwartenden Teilnehmern sowie Veranstaltungen zu sportlichen und kulturellen Zwecken unabhängig von der zu erwartenden Teilnehmerzahl untersagt sind.

Die Gemeinde Teutschenthal erlässt daher als zuständige Behörde gem. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 die nachfolgende

Allgemeinverfügung

zur Untersagung von Veranstaltungen
sowie

zur Einschränkung der Nutzung öffentlicher Gebäude
anlässlich der Eindämmung der Verbreitung des
Corona-Virus (SARS-CoV-2)

1. Die Gemeinde Teutschenthal untersagt alle öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen im Gebiet der Gemeinde Teutschenthal unabhängig von der zu erwartenden Besucherzahl.

2. Die Nutzung der öffentlichen Dorfgemeinschaftshäuser, der Jugendclubs, der Turn- und Mehrzweckhallen, des Kultur- und Gemeinschaftszentrums, der Bücherei sowie aller weiteren kommunalen Veranstaltungsorte ist unabhängig von der zu erwartenden Teilnehmerzahl untersagt.

3. Die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser ist nur noch für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal gestattet.

4. Die Anordnung tritt ab 15.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis einschließlich 13.04.2020, 24:00 Uhr.

5. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 bis 3 wird gem. § 80 II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

6. Auf die Bußgeldvorschriften des § 98 SOG LSA wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich zunehmend weltweit aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.3.2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Die Anzahl der Erkrankten steigt auch in Deutschland stetig an. Im Landkreis Saalekreis wurde am 09. März 2020 die erste Infektion festgestellt.

Veranstaltungen und Begegnungsorte können dazu beitragen, das Corona-Virus schneller zu verbreiten. Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch-zu-Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragungen im Wege der Schmierinfektionen sind möglich.

Insbesondere bei Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiösen Veranstaltungen als auch in anderweitigen Situationen in denen ein öffentlicher Begegnungsverkehr eingeräumt wird, können wegen der zuvor aufgeführten Faktoren keine anderen Schutzmaßnahmen angeordnet und durchgeführt werden, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko weiterer Krankheitsfälle einzudämmen.

II.

Gem. § 13 SOG LSA kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr i. S. d. § 3 Nr. 3a SOG LSA ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen der Gemeinde.

Soweit das schädigende Ereignis bereits begonnen hat, liegt zudem eine gegenwärtige Gefahr gem. § 3 Nr. 3 b SOG LSA vor. Richtet sich die Gefahr auf ein bedeutendes Rechtsgut, wie z. B. Leben oder Gesundheit, liegt sogar eine erhebliche Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3 c SOG LSA vor. Diese gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Der Handlungsempfehlung des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen, deren unverzügliche Anwendung der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner 2. Sitzung beschlossen und empfohlen hat, ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARSCoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu

einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen – und das nicht nur bei Großveranstaltungen, sondern auch bei kleineren Veranstaltungen.

Hiervon sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gerade die Stätten in der Gemeinde Teutschenthal, welche den sozialen Mittelpunkt der dörflichen Gemeinschaft, wie Feuerwehrgerätehäuser, Dorfgemeinschaftshäuser sowie alle weiteren kulturellen Einrichtungen sind prädestiniert für die Verbreitung von Krankheitserregern.

Auch bei sportlichen Veranstaltungen, die einen engen Kontakt der Teilnehmer mit sich bringen, wird die Gefahr der Übertragung des Virus besonders stark begünstigt.

Zudem sind Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftig, so dass auch im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (wie beispielsweise in Jugendclubs und Büchereien) ein strenger Sicherheitsmaßstab anzulegen ist. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Es wurde bei der Entscheidung berücksichtigt, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus unerkannt weiterverbreiten.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in der Gemeinde Teutschenthal vor einer Überlastung geschützt werden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass die Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird, damit das öffentliche Leben nicht gänzlich zum Stillstand gebracht wird, wie beispielsweise die Isolation einer gesamten Region.

Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, Widerspruch erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 80 II Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teutschenthal, den 14.03.2020

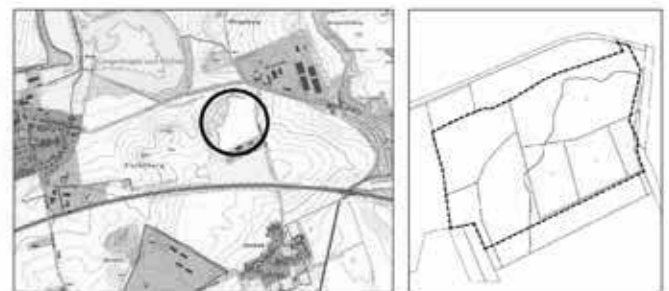
Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m.- § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 10. März 2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Bei den Flächen handelt es sich um die ehemalige Kiesgrube und Deponie „Am Dachsberg“, die planungsrechtlich anteilig für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbereitet werden soll.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2014 / A18-8005321-2012-8

Die städtebaulich verträgliche Einordnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes erfolgte im Rahmen einer Alternativflächenprüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Alternativflächenprüfung und weiteren Umweltinformationen sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom

2. April 2020 bis einschließlich 8. Mai 2020

während folgender Zeit

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, Zimmer 102 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Falls die Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin geschlossen sein sollte, besteht die Möglichkeit, einen Termin telefonisch unter 034601-36619 oder 36643 zu vereinbaren, um die Unterlagen einsehen zu können.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html> eingesehen werden.

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil II der Begründung vom Januar 2020 einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation im Bestand und nach Umsetzung der Planung, Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von Eingriffen in den Naturhaushalt, Durchführung einer Eingriffsbilanzierung und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Oktober 2019 als Anlage 2 der Begründung in Bezug auf das Vorkommen von streng und besonders geschützten Tierarten und Biotopen
Erfassung und Bewertung von Brutvögeln, Zaun-
eidechsen und Biotopen im Gebiet und artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG, Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 07.10.2019 – obere Naturschutzbehörde
Hinweis auf anteilige Lage im FFH-Gebiet „Salzatal bei Langenbogen“ und Schutzgebietsverordnung
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 08.11.2019 – untere Naturschutzbehörde
Hinweis auf Betroffenheit des FFH-Gebietes unmittelbar angrenzend an die festgesetzte Photovoltaikanlage sowie auf im Randbereich zu errichtende Zaunanlage
Hinweis auf Ansätze in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Hinweise allgemeiner Art zur Betroffenheit von Standorten im Rahmen der Alternativflächenprüfung

Auswirkungen auf Boden und Wasser

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 21.10.2019
Hinweis auf die Pflicht des sparsamen Umgangs mit Schutzgut Boden sowie minimale Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
Hinweis auf Betroffenheit von Ackerflächen und daher keine Eignung des Standortes
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 17.10.2019
Hinweis auf Subrosionsgefährdung aus anstehendem Untergrund in sehr geringem Umfang
Empfehlung zu Baugrunduntersuchungen in Bezug auf ungleichmäßige Setzungen bei Belastung der Deponie
Hinweis auf Erhalt der Sicherungsmaßnahmen der ehemaligen Deponie

- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 08.11.2019
Hinweis auf grundsätzliche Eignung des Standortes als Konversionsfläche für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Hinweis auf gesicherte und rekultivierter Altdeponie „Am Dachsberg“
Hinweis, dass Abdeckungs-/Rekultivierungsschicht der Deponie durch Einbauten nicht beschädigt werden darf und ein vermehrtes Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponekörper auszuschließen ist
Hinweise auf Bewertung des Bodens im Bereich der Abdeckung
Hinweise allgemeiner Art zur Betroffenheit von Standorten im Rahmen der Alternativflächenprüfung

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Luftqualität und des Mikroklimas

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung auf das Ortsbild und die Erholungseignung

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung des Wohnumfeldes einschließlich Geräusch- und Lichtimmissionen sowie der Erholungseignung
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 08.11.2019 – untere Immissionsschutzbehörde
Hinweis, dass aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung keine Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen zu erwarten sind
Hinweise allgemeiner Art zur Betroffenheit von Standorten im Rahmen der Alternativflächenprüfung

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 07.11.2019
Hinweis, dass Vorhaben mit Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar ist

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

*Eigendorf
Bürgermeister*

Bekanntmachung

**der Aufstellung des vorzeitigen
vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 24
„Weiterentwicklung Gewerbepark II“,
Ortschaft Teutschenthal der
Gemeinde Teutschenthal
und der Auslegung des Vorentwurfs zur
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2019 beschlossen, den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Weiterentwicklung Gewerbepark II“ aufzustellen.

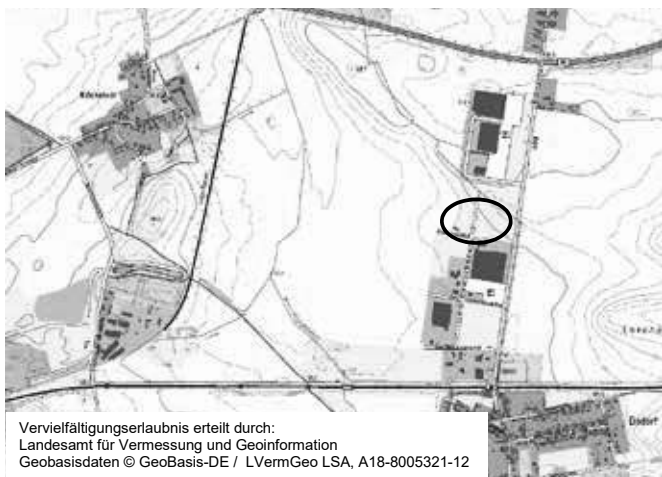
Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf der ca. 5 ha großen und überwiegend brachliegenden Fläche westlich der Landesstraße 173 am nördlichen Ortsausgang von der Ortschaft Teutschenthal ein Logistikzentrum für das Lagern, den Transport und das Ausliefern von Produkten zu errichten. Für das Vorhaben und dessen planungsrechtliche Zulässigkeit ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes erforderlich.

Bei den Planungsabsichten handelt es sich um ein konkretes Projekt eines Vorhabenträgers. Die Bauleitplanung wird daher nicht allgemein im Sinne einer Angebotspannung aufgestellt, sondern projektbezogen gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Zu dem Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke der Flur 17 in der Gemarkung Teutschenthal:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3/81, 3/83, 3/85, 3/126, 3/87, 3/128, 3/90, 3/132, 3/159, 3/101, 3/98, 3/163, 3/101, 3/130, 3/89, 201, 199, 197, 195, 193, 191, 189, 187, 3/133, 3/91, 202, 200, 198, 196, 194, 912, 190, 188 und 80/3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem abgebildeten Lageplan ersichtlich.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, A18-8005321-12

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat am 10. März 2020 den Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 gebilligt. Mit dem Vorentwurf des Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Geoba-

sisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, A18-8005321-12 vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Weiterentwicklung Gewerbepark II“ wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Weiterentwicklung Gewerbepark II“ in der Fassung vom Februar 2020 liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

2. April 2020 bis einschließlich 8. Mai 2020

für Jedermann zur Einsicht und Information im Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, Zimmer 102 während folgender Zeiten

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Falls die Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin geschlossen sein sollte, besteht die Möglichkeit, einen Termin telefonisch unter 034601-36619 oder 36643 zu vereinbaren, um die Unterlagen einsehen zu können.

Damit wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Gleichzeitig wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 24 „Weiterentwicklung Gewerbepark II“ gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur während der Auslegungsfrist erhoben oder erklärt werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

*Eigendorf
Bürgermeister*

Bekanntmachung

**Verfahren nach § 2ff BauGB zur Aufhebung des
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3
„Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“
der Ortschaft Teutschenthal
Abwägungsbeschluss
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in öffentlicher Sitzung am 13.08.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des am 06.05.1994 unter dem

Aktenzeichen 25-21193-3/1052 genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“ der Ortschaft Teutschenthal beschlossen. (Beschluss-Nr. 038/2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2019 den Vorentwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“ der Ortschaft Teutschenthal incl. Begründung und Anlagen in der Fassung vom 23.09.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs nach §3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“ der Ortschaft Teutschenthal lag gemäß §3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 03.01.2020 in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, Bau- und Ordnungsverwaltung, Zimmer 102 während der Dienstzeiten und zusätzlich nach Rücksprache mit dem Bauamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde Teutschenthal unter <https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/fruehzeitige-beteiligung-der-oeffentlichkeit.html> hinterlegt.

Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 13.11.2019 beteiligt und erhielten eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, ebenso die benachbarten Gemeinden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Über die Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3, Abs. 2 und § 4, Abs. 2 BauGB wurde gemäß Abwägungsprotokoll vom 10.02.2020 abgewogen und der Beschluss gefasst.

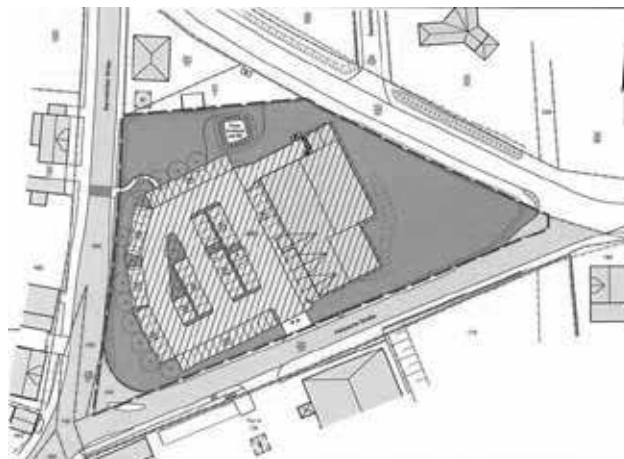
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, werden von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Änderungen / Anpassungen gemäß Abwägungsprotokoll wurden bereits in der Planzeichnung, Stand 14.02.2020 und in der Begründung, Stand 14.02.2020 berücksichtigt.

Das Verfahren wird nach §2ff. BauGB durchgeführt. Es erfolgte eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes (Begründung Teil II).

Der Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“ der Ortschaft Teutschenthal incl. Begründung und Anlagen mit Planstand 14.02.2020 wurde gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs.2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und zur Beteili-

gung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem §4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden bestimmt.



Der Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“ der Ortschaft Teutschenthal liegt gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.04.2020 bis einschließlich 04.05.2020

in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, Bau- und Ordnungsverwaltung, Zimmer 102 während der Dienstzeiten

Di. 09.00 bis 12.00Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Falls die Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin geschlossen sein sollte, besteht die Möglichkeit, einen Termin telefonisch unter 034601-36619 oder 36643 zu vereinbaren, um die Unterlagen einsehen zu können.

Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde Teutschenthal unter <https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html> hinterlegt.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Gemeinde Teutschenthal vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Aufhebung des V+E-Planes unberücksichtigt bleiben. (§4a Abs. 6 BauGB)

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB werden die betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt

werden kann, angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.

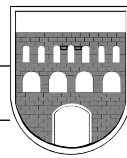
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Eigendorf
Bürgermeister

**Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates
der Gemeinde Teutschenthal in seiner
Sitzung am 10.03.2020**

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nummer	Inhalt
089/2020	Benennung der Mitglieder des beratenden Ausschusses „Kultur und Soziales“
090/23020	Beschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.9 „Jahnke“ in der Ortschaft Teutschenthal
091/2020	Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.25 „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ in der Ortschaft Teutschenthal
092/2020	Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr.18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal
093/2020	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Weiterentwicklung Gewerbepark II“ in der Ortschaft Teutschenthal/Eisdorf der Gemeinde Teutschenthal
094/2020	Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.3 „Kondi-Markt“ in der Ortschaft Teutschenthal/ Eisdorf in der Gemeinde Teutschenthal
095/2020	Rücknahme des Beschlusses 207/23/2017 vom 09.05.2017- Neujahrsempfang
096/2020	turnusmäßige Durchführung eines Bürgerfestes der Einheitsgemeinde Teutschenthal



ORTSCHAFT ANGERSDORF

Jagdgenossenschaft Angersdorf

Einladung

Zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Angersdorf am

**Dienstag, 14.04.2020,
um 18:00 Uhr,**

möchte der Vorstand alle Jagdgenossen und Landeigentümer der Gemarkung Angersdorf recht herzlich in die Gaststätte „Schwalbennest“, Lauchstädter Straße 47 im OT Angersdorf, einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Diskussion
5. Schlusswort des Vorsitzenden

Gerd Gschoßmann
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
Angersdorf

Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt

**Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der
Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -
SARS-CoV-2-EindV).
Vom 17. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden dürfen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage nicht stattfinden. Das schließt grundsätzlich das Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Diese können nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden.

(2) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Auf-

rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und

2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

§ 2

Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können).
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

Auf die Regelung des § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kino),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,

8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Spielplätze, Freizeitparks,
12. Angebote in Literaturhäusern,
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sog. Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
14. Saunas und Dampfbäder,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationsport, Indoor-Spielplätze,
16. Seniorentreffpunkte,
17. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt,
18. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen bzw. vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten und von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger). Digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

(4) Prostitutionsstätten * im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 3

Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360),

1. die keine zubereiteten Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle anbieten oder
2. die die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte im Sinne des § 4 Abs. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA. 386, 389), erfüllen, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Speisewirtschaften, Restaurants sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Personalrestaurants und Kantinen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden wenn,

1. gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und
2. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

(3) Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen geöffnet werden. Soweit sie Plätze für Gäste vorhalten, muss ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet sein.

§ 4**Ladengeschäfte des Einzelhandels**

(1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Frisöre, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsaloons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

(3) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(4) Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sowie unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erlaubt.

§ 5**Sportstätten und Sportbetrieb**

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, wird untersagt.

Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z.B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.).

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

§ 6**Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen**

(1) Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und

Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),

2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437),

3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetz vom 17. Februar 2011 (GVB1. LSA S. 136).

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Satz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einen Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen Patientinnen und Patienten nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Für die Universitätskliniken Halle und Magdeburg gilt ein generelles Besuchsverbot.

(3) In den Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

(4) Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Kinderstationen, Palliativpatienten).

§ 7**Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**

(1) Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. SGB IX dürfen nicht mehr von denjenigen Menschen mit Behinderungen betreten werden,

1. die sich im stationären Wohnen bzw. in besonderen Wohnformen befinden.
2. die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich

selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

(2) Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, die eine tagestrukturierende Maßnahme benötigen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Magdeburg, 17. März 2020

*Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt*

Unterhaltungsverband „Untere Saale“

Gewässerschau in der Gemeinde Teutschenthal

Der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ lädt zur 28. Gewässerschau im Frühjahr 2020 ein.

Es werden die Verbandsgewässer in den Ortsteilen der Gemeinde Teutschenthal begangen.

Neben Vertretern der Wasser- und Naturschutzbehörden, der Städte- und Gemeindeverwaltungen, der Landwirtschaft, der Naturschutzverbände etc. können auch interessierte Bürger an der Gewässerschau teilnehmen.

Termin: Montag, 20. April 2020
Uhrzeit: 09.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz vor der Gemeindeverwaltung Teutschenthal Am Busch 19, 06179 Teutschenthal

*Unterhaltungsverband „Untere Saale“
Brachwitzer Straße 17
06118 Halle (Saale)
Tel.: 0345 - 5633193
Fax: 0345 - 5633194
E-mail: info@uhv-us.de*

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis

Informationen zum Corona-Virus

Das Corona-Virus (SARS-CoV-2) hat inzwischen auch das Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis erreicht. Es wird empfohlen, Besprechungen, Veranstaltungen und sonstige Termine auf das unabwendbar notwendige Maß zu begrenzen, zu diesen zählen auch die Besuche in den öffentlichen Verwaltungen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, Ihre Anliegen bis auf weiteres nur schriftlich oder per E-Mail, unter info@wazv-saalkreis.de, beim WAZV Saalkreis vorzutragen.

Auch auf telefonische Anfragen bitten wir Sie, auf Grund des personellen Umstandes, zu verzichten.

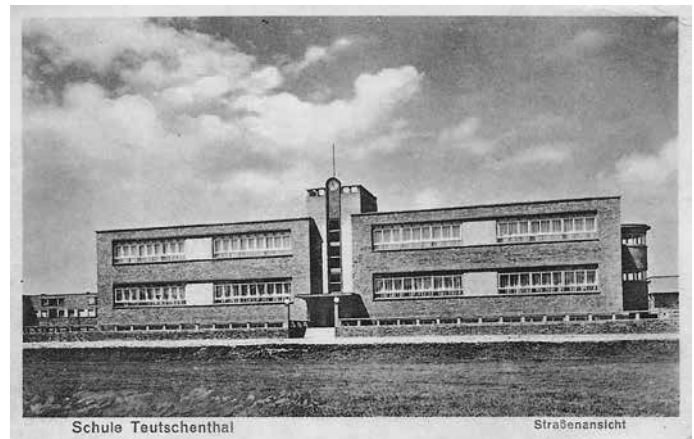
NICHTAMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

Historische Ortsansicht No. 56

Ortschaft Teutschenthal, Ansichtskarte der ehemaligen Pestalozzischule, gel. 1934



Nachdem auch die II. Schule an der „Kabel“ (heute Platz der Einheitsgemeinde) den ständig steigenden Schülerzahlen im Ort nicht mehr gewachsen war, entschied sich die Gemeindeverwaltung von Unterteutschenthal zum Neubau eines modernen Schulgebäudes.

Ab 1927 entstand am Wiesenweg (heute Maerkerstraße), einem damals noch völlig unbebauten Gelände, abseits des alten Ortsbilds, schuf der Geraer Architekt Ernst Trommler einen für die Zeit hochmodernen Wohn- und Lehrkomplex im Bauhausstil. Die neue Bildungsanstalt stand im Zentrum der neuen Anlage, welche für die damalige Zeit eine absolute Neuheit und Sensation zugleich darstellte. In Zeitschriften wie der Deutschen Bauzeitung oder der Berliner Illustrierten wurde die neuartige Siedlung als Vorbild für den sozialen Wohnungs- und Lehrbau in ganz Deutschland gefeiert.

Der moderne Schulneubau war nicht ganz unproblematisch und aufgrund seiner als „undeutsch“ angesehenen Architektur mit vielen Vorurteilen behaftet. Nur dank der Befürwortung des preußischen Kultusministeriums konnte die neue Pestalozzi-Schule 1929 eingeweiht werden. Für 265.000 Reichsmark war eine achtklassige Lehranstalt entstanden, die neben einer Turnhalle, zwei Schulhöfen auch über eine Berufs- und Hauswirtschaftsschule verfügte. Daneben gab es im Keller eine Duschanlage mit Bassin. Der Schulneubau sollte mit den Vorurteilen aufräumen, dass eine Dorfschule primitiv sei und auf dem Lande die Schweineställe besser gebaut wären als das Schulhaus.

Aufgrund von Problemen mit der Regenwasserableitung und um Platz für Lehrerwohnungen zu schaffen, erhielt der bis dahin flachgedeckte Bau Ende der 30er Jahre ein

Satteldach mit durchgehender Gaubenreihe. In den Zeiten des Zweiten Weltkriegs kam der Schulbetrieb mehr und mehr zum Erliegen. Ab 1943 wurde der Unterricht durch die ständigen Fliegeralarmierungen immer wieder unterbrochen und fand in den letzten Kriegstagen gar nicht mehr statt. Stattdessen diente die Schule ab 1944 als Lazarett.

Mit dem Kriegsende wurde der Unterricht wiederaufgenommen. 1959 erfolgte die Umbenennung in Polytechnische Oberschule (POS) Teutschenthal. Durch die Errichtung des Bildungskomplexes „Am Stadion“, die heutige „Würdetalschule“, endete die Nutzung des Gebäudes zu Lehrzwecken. Seit 1986 dient der Bau als Kindertagesstätte „Buration“. Bei der damit verbundenen Umgestaltung war der repräsentative Haupteingang an der Maerkerstraße vermauert worden und der Zugang nur noch seitlich möglich. Erst im Zuge von Sanierungsarbeiten im Jahr 2014 konnte die ursprüngliche Eingangssituation wiederhergestellt werden.

Mike Leske M.A.

(Bildquelle: Mike Leske: Schöne Grüße - Ansichtskarten und Lithografien aus Eisdorf, Teutschenthal und Teutschenthal-Bahnhof, Halle 2016, S. 95.

Textquelle: „Neu-Jerusalem“ – eine Bauhaussiedlung in Teutschenthal, die deutschlandweites Aufsehen erregte (Zugriff am 11.03.2020))



ORTSGEMEINSCHAFT LANGENBOGEN

Grundschule Höhnstedt

Fahrt in die Bücherei Teutschenthal

Am 25. Februar stand etwas ganz besonderes auf unserem Stundenplan. Ein Besuch in einer Bücherei. Nicht in irgendeiner Bücherei, sondern die in Teutschenthal. In unserer näheren Umgebung einer der größten – und wir können jetzt auch sagen – eine super ausgestattete Stätte des Lesens, Hörens und Sehens. Neben einer Unmenge an Büchern und Zeitschriften gibt es auch CD's, DVD's, Hörbücher und Spiele zum kostenlosen Ausleihen.

Nach einer herzlichen Begrüßung führte uns Frau Sonnenkalb durch das gesamte Gebäude. Auf und ab ging es und überall gab es Interessantes zu sehen und zu erfahren. Dabei gefielen uns das Aquarium und der Geiger aus Metall(schrott) sehr. Nach dem Rundgang durch das Haus durfte jedes Kind nach Herzenslust in den Regalen stöbern. Am Ende des Besuchs haben sich 8 Kinder neu als Mitglieder angemeldet, so dass wir nun 12 Leser in einer Bücherei sind. Ein stolzes Ergebnis.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei den netten Mitarbeitern der Bücherei bedanken, die alle Anfragen unsererseits geduldig beantworteten. Außerdem gilt unserer Dank den vier Taximüttern: Frau Zimmermann, Frau Schlegelmilch, Frau Hage und Frau

Brahmann. Sie opferten ihre Freizeit und kutschierten uns zur Bücherei und zurück.

Vielen Dank dafür!

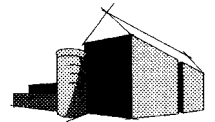
Die Mädchen und Jungen der 1b



ORTSGEMEINSCHAFT TEUTSCHENTHAL



**Theaterverein
Teutschenthal**
Maerkerstraße 30
06179 Teutschenthal



25 Jahre Teutsches Theater Teutschenthal

Veranstaltungen März und April 2020

Samstag, 28.03.2020 um 20:00 Uhr

Krach in Chiozza – Komödie in 3 Akten von Goldoni
Regie: Armin Mechsner **ABGESAGT!**

Samstag, 04.04.2020 um 20:00 Uhr

Männer de luxe

Gastspiel von und mit den Melankomikern
ABGESAGT!

Samstag, 18.04.2020 um 20:00 Uhr

Orient meets Okzident - Gastspiel „Filmmusik, die bewegt,“

Samstag, 25.04.2020 um 20:00 Uhr

Frühlingspremiere unseres neuen Stücks

Die Träne im Kochtopf – Ein Küchenlieder-Abend
Regie: Barbara Zinn

*Neuigkeiten auch unter www.dorftheater-teutschenthal.de
Programmänderungen vorbehalten.*

Liebe Theaterfreunde,

aufgrund der Allgemeinverfügung der Gemeinde Teutschenthal vom 14.03.2020 zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus sind alle öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet der Gemeinde unabhängig von der zu erwartenden Besucherzahl zunächst bis einschließlich 13.04.2020, 24:00 Uhr untersagt, sodass wir die für den 28.03.2020 und 04.04.2020 geplanten Veranstaltungen absagen müssen. Sie werden sicher mit uns darin übereinstimmen, dass diese Entscheidung unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zum Schutz unserer Bürger notwendig ist.

Wir bitten um Verständnis und hoffen, dass wir ab 14.04.2020 unseren Spielbetrieb wieder aufnehmen können, denn wir wollen Ihnen am Samstag, den 18.04.2020 um 20:00 Uhr in der Reihe „Orient meets Okzident“, einen aufregenden und erotischen Mix aus bekannter Filmmusik von Disney-Klassikern bis hin zu

Horrorfilmen präsentieren. Lassen Sie sich dann verzaubern von Yvesque, Salumeh, Kyra und Nasrin mit einer abwechslungsreichen Show.

Wie versprochen präsentieren wir im Jubiläumsjahr unsere erste Premiere am Samstag, den 25.04.2020 um 20:00 Uhr. Unter dem Titel „Die Träne im Kochtopf“ bietet unser Ensemble einen heiteren Küchenliederabend, denn schon vor über 100 Jahren vertrieben sich die Frauen während ihrer Arbeit in der Küche die Zeit mit dem Singen von Liedern. Viele dieser Lieder haben Freud und Leid, aber vor allem das Thema Liebe zum Inhalt. Der Humor darf natürlich auch nicht fehlen. Unter der Regie von Barbara Zinn erleben Sie verzwickte, skurrile und komische Situationen, die das Leben schreibt. Lassen Sie sich dieses Programm nicht entgehen. Sie sind herzlich eingeladen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Dr. Günter Scholz
- Vereinsvorsitzender -



Bücherei Teutschenthal



Turbulent und immer wieder ein Erlebnis, viel Wissenswertes vermittelnd und wunderbare Begegnungen vor Ort mit Menschen aller Altersgruppen schaffend, so zeigt sich die Veranstaltungsarbeit der Bücherei T-Thal immer wieder. So fanden in den letzten Wochen neben traditionellen Projekten, wie bib-fit und Antolin, auch Begegnungen mit Puppenspielern, Trulla-Troll aus dem Wald und Lesenächte statt.



Fotos: Bücherei Teutschenthal

Zum dritten Mal begegneten sich auch während eines Seminars, in Zusammenarbeit mit „Stube-Ost“, Studenten aus vielen Nationen, welche in Mitteldeutschland studieren. Nach Begrüßung und einem Vortrag zu „Bildungsarbeit der Bücherei T-Thal“, Schüler der Sekundarschule T-Thal trafen sich zum Speed-Dating mit den Studenten und am Abend verbrachten interessierte Bürger, sowie der eingeladene Bürgermeister von T-Thal, einen wunderbaren Abend mit Musik, Geschichten und vielen herzlichen Gesprächen in der Bücherei. Ein besonderes Dankeschön an Frau Adam aus unserer Sekundarschule.

Was für ein Tag!

Als am 11. März der mdr Sachsen-Anhalt zu uns kam, arbeiteten wir mit 30 Vorschulkindern im Rahmen des bib-fit Projektes in der 3. Runde. Trotz Kameras machten die Kinder super mit und ließen sich ihre Aufregung kaum anmerken.

Vielen Dank an die Eltern, Erzieher und Leitung der Kindertagesstätte „Buratino“.





Ebenfalls super geklappt hat die zusätzliche Antolin-AG mit Schülern der Grund- und Sekundarschule sowie den aktiven Fördervereinsmitgliedern, welche diese AG leiten. Alle waren voll konzentriert und ließen sich von den Fragen und Kameras nicht vom Lesen abhalten. Vielen Dank an die Grundschulrektorin Frau Wolf für ihre schnelle Organisation.

Gleich anschließend bereiten wir mit vielen Vereinsmitgliedern das Literaturcafé vor, dessen Lesung spontan Katrin Schinköth-Haase übernahm – ein herzliches Dankeschön.



Danke allen, die uns an diesem Tag geholfen haben, die Vielseitigkeit der Arbeit der Bücherei für den mdr darzustellen und die Wichtigkeit des Vereins, als Unterstützer der Bücherei in vieler Hinsicht zu zeigen, ob finanziell oder aktiv.

Wichtige Info für alle Schüler und Eltern:

Der Dudenverlag öffnet seine Lernplattform Lernattack mit allen Lernvideos, Übungen und Klassenarbeiten vorerst gratis: <https://learnattack.de/corona>

Wir bemühen uns, laufende Projekte und Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

SV 1885 Teutschenthal Abteilung Fußball



Vorbereitungsspiele

Sonntag, 15.03.2020

SV 1885 Teutschenthal – SV 1926 Rothenburg **abgesetzt**

Sonntag, 22.03.2020

VSG Oppin II – SV 1885 Teutschenthal **abgesetzt**

Vorschau unter Vorbehalt aus aktuellem Anlass

Sonntag, 29.03.2020; 14 Uhr

SSV Neutz II – SV 1885 Teutschenthal

Sonntag, 05.04.2020; 14 Uhr

SV 1885 Teutschenthal – SV Gutenberg II

Sonntag, 05.04.2020; 14 Uhr

SV 90 Gimritz – SV 1885 Teutschenthal

Abteilung Wurf- und Laufteam

WLT beim 23. Schüler-Hallenmeeting

Vom Schüler-Hallensportfest am 29.02.2020 in der Brandbergesporthalle kehrten unsere Sportlerinnen und Sportler mit 13 Medaillen zurück. Bei diesem Sportfest trafen sie auf ein starkes Starterfeld. Es waren Athleten aus mehreren Bundesländern am Start.

Bei den zehnjährigen Mädchen siegte Josefine Unger mit 3,81 m im Weitsprung und verbesserte damit erneut ihre persönliche Bestleistung. Luciane von Rhein (W11) lief über 50 m Bestzeit und belegte in 7,71 s den 2. Platz. Zweite wurde Luciane auch im Hochsprung mit einer übersprungenen Höhe von 1,30 m und eine dritte Medaille erhielt sie mit 4,10 m im Weitsprung. Hier belegte sie Platz Drei. Unsere dritte weibliche Starterin Julia Engelke (W 15) belegte im Hochsprung und im Weitsprung jeweils Platz Drei. Mit 4,71 m verbesserte Julia ihre persönliche Bestleistung im Weitsprung und auch im Hochsprung erreichte sie mit 1,35 m persönliche Bestleistung.

Unsere männlichen Teilnehmer standen bei diesem Hallensportfest ihren Vereinskameradinnen nicht nach. Bei den zehnjährigen Jungen gewann Harki Lakomy in 2:49,46 min den 800 m-Lauf, belegte in Bestzeit (7,87 s) im 50 m-Sprint Platz Zwei und holte auch im Weitsprung mit 4,01 m Silber. Till Reißmann gewann den Hochsprung der AK M10. Er übersprang 1,20 m. In der AK M12 siegte

Noah Koch im Kugelstoßen mit einer tollen Weite von 10,03 m und verbesserte damit erneut seine persönliche Bestleistung. Bestweite gelang auch Jannik Matibe. Mit seinen 6,85 m belegte er den 4. Platz im Kugelstoßen der AK M12. Leon Bierende siegte ebenfalls im Kugelstoßen. Er ließ mit 14,43 m die Konkurrenz in der AK MJU18 mit 2 Metern Vorsprung klar hinter sich. Auch Carlos Wagner (M13) trat im Kugelstoßen an und belegte mit Bestweite von 8,87 m Platz Vier. Mattis Klingner (M13) erzielte im Hochsprung eine neue Bestleistung und holte mit 1,40 m Bronze. Sein Bruder Ferdinand erreichte über 800 m eine neue Bestzeit (3:00,88 min).

L. Winterstein

Silbermedaille für Andrea Bierende

Am 29.02.2020 galt es für Andrea Bierende bei den Deutschen Meisterschaften Winterwurf in Erfurt ihr Können unter Beweis zu stellen. In der neuen Alterklasse W 50 und mit einem nunmehr leichteren Hammer lieferte sie einen spannenden Wettkampf ab. Bis zum letzten Durchgang noch auf Platz 3 liegend, gelang ihr dann noch der entscheidende Wurf und sie konnte sich auf den zweiten Platz vorschieben. Mit ihrer Weite von 43,67 m lag sie letztlich 1,35 m vor der Drittplatzierten.

Herzlichen Glückwunsch!

Gottfried Lehmann



SG Eisdorf 1918 e.V.



Verlegung des 6. Familienwandertages der SG Eisdorf 1918 e.V.

Liebe kleine und große Wandersleut, mit viel Enthusiasmus haben wir auch in diesem Jahr einen interessanten Familienwandertag mit vielen kleinen Überraschungen für Euch

vorbereitet, zu dem wir alle einladen wollten, die Spaß am Wandern haben.

Nun müssen wir jedoch zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus und im Einklang mit der Verordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020 den für 18.04.2020 geplanten Familienwandertag auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Wir halten aber an dem Projekt fest und informieren Euch baldmöglichst über einen neuen Durchführungstermin.

*Der Vorstand der SG Eisdorf 1918 e.V. sowie
Das Team Familienwandertag 2020*



ORTSCHAFT ZSCHERBEN

Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben

Frauentagsfeier der Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben

Pünktlich zum Weltfrauentag am 08. März 2020 fand unsere diesjährige Frauentagsfeier im Zscherbener Landgasthof statt. In diesem Jahr waren nicht nur die Mitglieder eingeladen, sondern laut Einladung im Amtsblatt wurden alle Frauen recht herzlich eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Unsere Ortsgruppenvorsitzende Iris Vogt begrüßte alle Mitglieder und Gäste ganz herzlich und wünschte Allen ein paar unterhaltsame Stunden, die es dann auch wurden.

Unser stellvertretender Ortsbürgermeister Jürgen Dressel überbrachte die Grüße des Ortschaftsrates und Gemeinderates zu unserem Ehrentag. Er machte Ausführungen zu den geplanten Vorhaben im Ort, so zum Beispiel die Erneuerung von Fußwegen, was bei einigen dringend nötig ist. Er berichtete über die von unserem Ortsbürgermeister Christoph Michalski ins Leben gerufene Vereinsarbeit 2020, zu welcher am 17. Januar die erste Zusammenkunft mit allen Vereinen stattfand. Alle Vereine werden zukünftig gemeinsame Veranstaltungen planen und durchführen oder sich gegenseitig bei ihren Veranstaltungen unterstützen, um das Dorfleben attraktiver zu gestalten. In Planung ist bereits ein Weihnachtsmarkt auf dem Kirchengelände. Dazu wünschen wir gutes Gelingen.

Auch in diesem Jahr ließen es sich die Flöhe vom Zscherbener Karnevalsverein mit ihren Traineerinnen Konni Eckardt und Theresa Simon nicht nehmen, uns mit ihrem Besuch zu überraschen.



In diesem Jahr kamen sie uns spanisch mit ihrem herzerfrischenden Auftritt. Natürlich war da eine Zugabe fällig, die sie nur allzu gerne machten. Alle Anwesenden waren sehr begeistert von den kleinen Künstlerinnen und es gab einen Riesenapplaus für diese wunderschöne Darbietung.

Nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken sorgte unser DJ Manfred mit seiner tollen Musik wieder für eine volle Tanzfläche, damit die Torte erst gar keine Nachwirkungen haben konnte.

Es war wieder ein rundum gelungener und unterhaltsamer Nachmittag. Dafür bedanken wir uns recht herzlich bei den Flöhen vom ZKV mit Konni und Theresa und beim Zscherbener Frauenchor unter der Leitung von Ines Ottilie. Ein herzliches Dankeschön sagen wir auch unserem DJ Manfred für die super Unterhaltung mit seiner tollen Musik. Ein ganz besonderes Dankeschön geht an das gesamte Team des Zscherbener Landgasthofes für die sehr gute Bewirtung. Es war wieder schön bei Euch.

*Hannelore Gubsch
Kassierer der Ortsgruppe Zscherben*



Unser Zscherbener Frauenchor überbrachte uns auch in diesem Jahr einen bunten Strauß mit Frühlingsliedern und -gedichten. Die Frauen sind inzwischen zu einem festen Bestandteil unserer Frauentagsfeiern geworden und immer wieder gern zu hören.

Swapfiets

Swapfiets | Swaprad GmbH



Swapfiets erweitert Servicegebiet rings um Halle (Saale)

Das Konzept des mit seinen blauen Vorderreifen bekannt gewordenen Fahrrad-Abos-Anbieters Swapfiets kommt in Halle (Saale) sehr gut an. Jetzt erweitert Swapfiets sein Servicegebiet auf Angersdorf, Bad Dürrenberg, Bitterfeld-Wolfen, Kabelsketal, Landsberg (Saalekreis), Leuna, Merseburg, Peißen, Petersberg (Saalekreis), Schkopau, Teutschenthal und Weißenfels.

Das Konzept des mit seinen blauen Vorderreifen bekannt gewordenen Fahrrad-Abos-Anbieters Swapfiets kommt in Halle (Saale) sehr gut an. Jetzt erweitert Swapfiets sein Servicegebiet auf Angersdorf, Bad Dürrenberg, Bitterfeld-Wolfen, Kabelsketal, Landsberg (Saalekreis), Leuna, Merseburg, Peißen, Petersberg (Saalekreis), Schkopau, Teutschenthal und Weißenfels.



Fotos: H. Gubsch

Seit 2018 bietet Swapfiets seinen Service in Deutschland. Mittlerweile sind fast 35.000 Fahrradfahrer in 30 deutschen Städten mit einem Swapfiets unterwegs. Auch in Halle (Saale) startete das Unternehmen mit niederländischen Wurzeln im April 2019 überaus erfolgreich und will weiter expandieren. Ab sofort stehen Swapfiets und der bereits im monatlichen Abo enthaltene Vor-Ort-Reparatur-Service auch Kunden in Angersdorf, Bad Dürrenberg, Bitterfeld-Wolfen, Kabelsketal, Landsberg (Saalekreis), Leuna, Merseburg, Peißen, Petersberg (Saalekreis), Schkopau, Teutschenthal und Weißenfels zur Verfügung.

Aktuell liefert das Unternehmen das Deluxe 7 frei Haus zum Preis von 19,50 Euro pro Monat. Wer eine Immatrikulationsbescheinigung oder einen gültigen Ausbildungsnachweis vorweisen kann zahlt monatlich 2 Euro weniger. Hinzu kommt bei der Anmeldung eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 15 Euro. Diese entfällt für Kunden, die ein Jahresabo abschließen. Schon in wenigen Wochen wird im Swapfiets-Gebiet in und um Halle (Saale), neben dem Deluxe 7, dann auch das typische Hollandrad Original verfügbar sein. Preise und Verfügbarkeit sind auf der Webseite unter www.swapfiets.de zur jeweiligen Stadt einsehbar.

Wassily Nemitz ist Citylead von Swapfiets in Halle (Saale) und Dresden und sagt: "Unser Konzept wird sehr gut angenommen. Mit der Erweiterung unserer Servicegebiete rings um Halle (Saale) und Dresden wollen wir den Kunden entgegenkommen, die gerne auch in nahegelegenen Städten und Gemeinden mit einem Swapfiets unterwegs sein und sich auf unseren Vor-Ort-Reparaturservice verlassen möchten."

Das clevere Konzept von Swapfiets kommt in Zeiten wachsender urbaner Mobilität sehr gut an, denn im monatlich kündbaren Abonnement ist ein persönlicher Vor-Ort-Reparaturservice inklusive. Innerhalb von 24 Stunden kommt der "Swapper" zum über App oder Telefon vereinbarten Termin und Treffpunkt und repariert das Swapfiets. Wenn es nicht innerhalb von 10 Minuten repariert werden kann, wird es direkt gegen ein neues Swapfiets ausgetauscht. Daher der Name Swapfiets - „swap“ (das englische Wort für ‚austauschen‘) und „fiets“ (niederländisch für ‚Fahrrad‘).

Über Swapfiets

Swapfiets ist das erste Unternehmen weltweit, das „Bicycle as a Service“ anbietet. Für einen festen monatlichen Betrag stellt Swapfiets ein immer funktionierendes Fahrrad zur Verfügung. Das Konzept ist denkbar

einfach: Jeder Kunde hat sein eigenes Swapfiets, inklusive Beleuchtung, Zusatzschloss und Absicherung im Falle eines Diebstahls. Wenn etwas am Fahrrad kaputt geht, kommt ein Servicemitarbeiter von Swapfiets innerhalb eines Tages zum Kunden, um das Fahrrad zu reparieren oder gegen ein funktionierendes Exemplar auszutauschen. Kunden zahlen nur ihre monatliche Gebühr.

Derzeit ist Swapfiets in folgenden deutschen Städten verfügbar: Aachen, Berlin, Bonn, Braunschweig, Bremen, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Freiburg, Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Heidelberg, Karlsruhe, Kiel, Köln, Leipzig, Lübeck, Mainz, Mannheim, München, Münster, Offenbach, Oldenburg, Osnabrück, Potsdam, Stuttgart und Wiesbaden.